

Forschungsrichtlinie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

(Stand Mai 2020)

Präambel

Forschung ist eine Regelaufgabe für Hochschullehrer*innen der HAW Hamburg, zu deren Wahrnehmung durch die Leitung der Hochschule und der Fakultät daher ein angemessener Rahmen geschaffen werden muss. Die Fakultät Wirtschaft und Soziales hat das Ziel, eine Lehrentlastung für forschende Lehrende im Volumen von mindestens 7% des gesamten Lehrdeputats für diese Zwecke zu realisieren. Die Rahmenbedingungen¹ sollen ermöglichen, dass sich die Forschungsaktivitäten entsprechend der Potenziale der Departments angemessen innerhalb der Fakultät abbilden.

Die vorliegende Forschungsrichtlinie beschreibt die Forschungsförderung in der Fakultät W&S, sofern diese nicht durch übergeordnete Ordnungen etc. bestimmt wird.

1. Strategie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

Die Forschungsprojekte an der HAW Hamburg leisten einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen. Innovative Forschungsprojekte beeinflussen durch geeignete Transfermaßnahmen die Lehrinhalte positiv, hierfür ist eine unmittelbare Verzahnung von Forschung und Lehre notwendig. Den Studierenden der HAW wird im Rahmen von Praxisprojekten die Möglichkeit geboten, Handlungskompetenzen durch problemorientierte, forschende Lernformen zu entwickeln.

Die Forschungsstrategie ist durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Die Forschung genießt internationale und nationale Reputation, insbesondere auch in der Metropolregion Hamburg
- Langfristig sollen die Quantität, Vielfalt und Qualität der Forschungsprojekte im Vergleich zum jetzigen Stand und im Vergleich zu anderen Hochschulen gesteigert werden. Indikatoren hierfür sind beispielsweise:
 - Anzahl und Umfang der durchgeführten Forschungsprojekte
 - Anzahl der beteiligten Fachdisziplinen (auch aus verschiedenen Departments)
 - Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen in anerkannten wissenschaftlichen Fachorganen
 - Drittmittelaufkommen
- Interdisziplinäre Forschung erfolgt auch über die Fakultätsgrenzen hinweg.
- Der interne Forschungsdialog und die interne Vernetzung von Forschungsvorhaben werden gezielt gefördert.
- Der nationale und internationale Forschungsdialog zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen wird nachhaltig gefördert.
- Ein großer Teil der Mitglieder der Fakultät ist an der anwendungsnahen und praxisorientierten Forschung beteiligt.
- Verzahnung von Forschung und Lehre
- Mit Transferpartnern – Einrichtungen, Institutionen, Unternehmen, innerhalb derer sich Forschungsprojekte und Qualifikationsvorhaben entwickeln - erfolgt eine intensive Vernetzung.
- Aus der anwendungsorientierten Forschungsarbeit heraus resultiert die wissenschaftliche Qualifikation von überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen. Hieraus etabliert sich ein akademischer Mittelbau für Forschung und Lehre.

¹ Auf Grund der Positionierung der HAW Hamburg als Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist die anwendungsorientierte Forschung mit entsprechendem Transfer der grundlagenorientierten Forschung gleichberechtigt. Eine terminologische Differenzierung zwischen „Forschung“ und „Transfer“ findet im Folgenden nur statt, wenn sie auf Grund des Sachverhalts erforderlich ist.

Forschungsrichtlinie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

(Stand Mai 2020)

- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sollen zur Weiterqualifizierung möglichst in Forschungsprojekte eingebunden werden.
- Gezielte Partnerschaften ermöglichen dem geeigneten wissenschaftlichen Nachwuchs einen Zugang zu Promotionsmöglichkeiten. Diese können gezielt gefördert werden.
- Durch Forschungsaktivitäten der Fakultät wird die Promotionsstrategie der HAW Hamburg unterstützt.
- Drittmittelfinanzierte Projekte haben Einfluss auf die zentrale Zuweisung von Lehrentlastungsstunden

Diese Forschungsrichtlinie soll Wege zur Realisierung der Forschungsstrategie zeigen. Daher wurden Kriterien für die Form der Förderung und für die Beurteilung der Förderung für Forschungsvorhaben der Fakultät Wirtschaft und Soziales formuliert. Bei den Empfehlungen und Entscheidungen über Forschungsförderung sind stets auch die Rückwirkungen auf die anderen Tätigkeitsfelder zu berücksichtigen, insbesondere auf Lehre, Studium und Weiterbildung.

2. Forschungsausschuss

2.1. Zielsetzung des Forschungsausschusses

Der Forschungsausschuss liefert einen Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Forschung, zur Förderung der Forschungsaktivitäten und zur Transparenz des Beantragungs- bzw. Bewilligungsverfahrens zur Forschungsförderung (vgl. 4) in der Fakultät Wirtschaft & Soziales.

Der Forschungsausschuss berät den Fakultätsrat und das Dekanat in Fragen der Forschung.

Er bereitet Entscheidungen vor, indem Vorlagen erstellt und Empfehlungen ausgesprochen werden. Dieses betrifft insbesondere:

1. Die Forschungsstrategie der Fakultät
2. Die Bewertung vorliegender Forschungsanträge gemäß der vom Forschungsausschuss erarbeiteten Kriterien und das Ableiten von Empfehlungen zur Forschungsförderung
3. Die Organisation des Berichtswesens über die Forschungsaktivitäten der Fakultät
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Wahrnehmung der Forschung der Fakultät.

2.2 Zusammensetzung des Forschungsausschusses

Dem Forschungsausschuss gehören als stimmberechtigte Vertreter/innen der Statusgruppen

- je ein/e Professor*in der Departments der Fakultät Wirtschaft und Soziales,
- ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter*in,
- ein/e Verwaltungsmitarbeiter*in,
- ein/e Studierende/r

an.

Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen. Die Mitglieder des Forschungsausschusses werden auf Vorschlag der Departmentleitungen und der Statusgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

Das für Forschung zuständige Dekanatsmitglied ist Mitglied des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. Lt. §9 der Fakultätsordnung Wirtschaft und Soziales übernimmt es, sofern nicht von den jeweiligen Mitgliedern des Ausschusses anders festgelegt, den Vorsitz des Forschungsausschusses.

Der/die bei FuT für die Fakultät Wirtschaft und Soziales zuständige Forschungsreferent/in ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Forschungsausschusses.

Forschungsrichtlinie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

(Stand Mai 2020)

2.3 Beschlussfassung des Forschungsausschusses

Der Forschungsausschuss tagt unter dem Vorsitz der/s Vorsitzenden bzw. der/s stellvertretenden Vorsitzenden des Forschungsausschusses.

Der Forschungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Statusgruppe Professor*Innen aus verschiedenen Departments anwesend sind.

Der Forschungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung auf die fachliche Expertise interner und externer Kolleg*innen zurückgreifen.

Der Forschungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2.4 Vertretung in den Gremien

Der Forschungsausschuss wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n in den Gremien vertreten. Sofern der/die für Forschung zuständige Prodekan*in auch Vorsitzende/r des Forschungsausschusses ist, ist der Forschungsausschuss auch im Fakultätsrat sowie in der Erweiterten Fakultätsleitung vertreten. Die Teilnahme an fakultätsexternen Gremien wird durch diese geregelt.

3. Forschung und Transfer

Forschung geht von einer abgrenzbaren Fragestellung aus und vermehrt durch die Bearbeitung dieser Fragestellung das Wissen über einen bestimmten Gegenstand. Das Sammeln verfügbaren Wissens ist Ausgangspunkt und Voraussetzung für Forschungsfragen und für die Entwicklung von Strategien zu deren Beantwortung – also für den Forschungsvorgang an sich – und nicht automatisch gleich zu setzen mit Forschung.

Transfer hat die Übertragung von Erkenntnissen aus der Forschung in die Praxis zum Ziel.

4. Forschungsförderung

4.1 Mittel der Forschungsförderung

Regelmäßiges Mittel der Forschungsförderung ist Lehrentlastung nach §16 LVVO. Diese wird vom Präsidium an die Fakultäten vergeben.

Teile der Finanzmittel werden als Anreizbudget an die Fakultäten vergeben.

Der Forschungsausschuss erarbeitet Vorschläge.

4.2 Gremien und Antragsverfahren der HAW-internen Förderung

4.2.1 Gremien

Bei der Forschungsförderung in der Fakultät Wirtschaft und Soziales wirken Fakultätsrat, der Forschungsausschuss und das Dekanat zusammen.

Der Forschungsausschuss berät den Fakultätsrat und das Dekanat in allen Fragen der Forschung. Der Forschungsausschuss nimmt eine Begutachtung der Anträge auf Forschungsförderung vor und erarbeitet Vorschläge für die Entscheidung über diese Anträge durch das Dekanat.

Der Forschungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über das Antragsverfahren und die Empfehlungen zur Forschungsförderung. Der Fakultätsrat nimmt zu den Grundsatzfragen der Forschungsförderung Stellung.

Forschungsrichtlinie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

(Stand Mai 2020)

Das Dekanat entscheidet über die Anträge auf Forschungsförderung. Auf Grund der Verantwortung der Departments über die Organisation der Lehre holt das Dekanat eine Stellungnahme der Departmentleitungen ein, diese haben ein Vetorecht.

4.2.2 Antragsverfahren für die Vergabe von Forschungsförderung

Forschungsförderung durch die Fakultät Wirtschaft und Soziales wird nur auf Antrag der Forschenden für den jeweiligen Förderungszeitraum gewährt.

Anträge auf Förderung von Einzelprojekten durch Lehrentlastung können jeweils für den Zeitraum eines Forschungsjahres gestellt werden (Sommersemester / Wintersemester). Berechtigt, Anträge auf Lehrentlastung nach §16 LVVO zu stellen, sind – auf Grund der Regelungen der LVVO – lediglich Professor*innen für das von ihnen vertretene Lehr- und Forschungsgebiet.

Der Forschungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Soziales informiert alle Antragsberechtigten rechtzeitig über die Art der Antragstellung und die in den Anträgen auf Forschungsförderung auszuführenden Aspekte. Wesentlicher Bestandteil der Anträge müssen Ausführungen zu den in Abschnitt 4.4 beschriebenen Kriterien sein.

Anträge auf Lehrentlastungsstunden können nur von einzelnen Personen bzw. Personengruppen gestellt werden, dies gilt auch für Projekte die in Forschergruppen, Forschungsschwerpunkten, Forschungs- und Transferzentren oder Kompetenzzentren verankert sind.

4.2 Arten der Forschungsförderung

Für die Förderung von Forschungsprojekten sind verschiedene Wege möglich. Nach §16 LVVO können Lehrentlastungsstunden an forschende Professor*innen vergeben werden; entweder als einzelne Stunden oder aber in Form eines Forschungssemester. Darüber hinaus wird ein Teil der für die Forschungsförderung zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Form eines Anreizbudgets vergeben, das primär zur Abdeckung von Sachkosten und zur Unterstützung der Antragstellung gedacht ist.

4.2.1 Förderung nach §16 LVVO

4.2.1.1 Lehrentlastung

Grundsätzlich werden pro Antragsteller*in bis vier Semesterwochenstunden Lehrentlastung für Forschungsprojekte und maximal neun Semesterwochenstunden Lehrentlastung für Forschungssemester gewährt. Bei erfolgreichen Anträgen mit hohem Drittmittelvolumen besteht die Möglichkeit, zusätzliche Lehrentlastungsstunden zu beantragen.

Für Einzelforschungsprojekte kann gegebenenfalls eine Anschubförderung oder eine Förderung von Transfermaßnahmen gewährt werden.

4.2.1.2 Forschungssemester

Im Rahmen eines Forschungssemesters kann ein/e Professor*in von den Aufgaben in der Lehre zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freigestellt werden. Forschungssemester werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters gewährt.

Folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungssemesters müssen erfüllt sein:

- Der/die Lehrende muss 9 Stunden des intertemporalen Lehrausgleichs einbringen.
- Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung des Faches in der Lehre aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung während des Forschungssemesters ist gegeben, dies kann durch die Übernahme der Lehrveranstaltungen durch Kolleg*innen oder durch die Vergabe von Lehraufträgen erfolgen.

Forschungsrichtlinie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

(Stand Mai 2020)

- Es sollen mindestens 8 Semester Lehrtätigkeit als Professorin/ Professor an der HAW Hamburg geleistet worden sein.

Die Anträge auf Forschungssemester werden ebenfalls vom Forschungsausschuss geprüft und bewertet.

4.2.2 Finanzmittel

Die Vergabe von Lehrentlastungsstunden nach §16 LVVO ist nicht an die Vergabe von Lehrersatzmitteln gekoppelt. Insofern sind die Antragstellenden gehalten, im Kontext ihrer Antragstellung Lehrersatzmittel mit einzuwerben und/oder eine erforderliche Übernahme der Kosten durch das Department abzuklären.

Für die Vergabe von Mitteln aus dem Anreizbudget für Forschung erstellt der Forschungsausschuss für jeden Vergabezeitraum eine Ausschreibung, die die jeweiligen Anreizfaktoren reflektiert.

4.3 Kriterien für die Vergabe von Entlastungsstunden

4.3.1 Grundsatz

Der Forschungsausschuss erarbeitet einen Vergabevorschlag für den jeweiligen Vergabezeitraum in Abhängigkeit von der Antragslage und der zugewiesenen Lehrentlastungsstunden über die Aufteilung auf die Arten der Forschungsförderung (Lehrermäßigung für Forschungsprojekte bzw. Forschungssemester).

Der Forschungsausschuss erarbeitet einen Vergabevorschlag auf der Grundlage der Förderungskriterien. Den Antragstellenden wird dazu eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

Der Forschungsausschuss behält sich vor, das beantragte Fördervolumen gemäß der zur Verfügung stehenden Mittel wie auch des beantragten Lehrentlastungsvolumens zu verändern.

4.3.2 Kriterien²

Kriterien für die Begutachtung von Anträgen auf Forschungsförderung – auch und gerade in Abgrenzung zu anderen Projekten (z.B. Studienprojekten, Publikationsprojekten, Fakultäts-Entwicklungsprojekten) – sind für eine nachvollziehbare Beurteilung und transparente Ausschreibung durch den Forschungsausschuss entwickelt worden. Die Vorhaben der Antragstellenden sollen den Kriterien genügen und werden daran gemessen.

Forschung muss mit der Präambel der Grundordnung der HAW Hamburg in Einklang stehen, ethischen Kriterien genügen, um bei der Forschungsförderung berücksichtigt werden zu können. Forschungsethische Kriterien beziehen sich auf methodisch und inhaltlich begründete Forschung, Teilnehmerschutz, Informed Consent, Datenschutz u.a.

Der Forschungsausschuss trifft seine Entscheidung über eine Empfehlung zu Art und Umfang der zu erbringenden Forschungsförderung auf der Grundlage der im Folgenden genannten Kriterien:

- Relevanz für Fachdisziplin oder Lehre an der HAW
- (Inter-) Wissenschaftliche Bedeutung / Praxistransfer
- Tragfähigkeit der Vorarbeiten
- Geplante, aber noch nicht erschienene Publikationen
- Integration der Studierenden in die Forschungsaktivitäten
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Form einer Qualifikationsarbeit

² Die Anträge werden anhand der im Folgenden erläuterten Kriterien in Bezug auf ihre Nachvollziehbarkeit und Qualität beurteilt.

Forschungsrichtlinie der Fakultät Wirtschaft und Soziales

(Stand Mai 2020)

- Diversity, Gleichstellung, Nachhaltigkeit
- Außenwirkung der Forschung
- Drittmittel
- Förderung in der Höhe begründet

Eine Regelung zur Operationalisierung der Kriterien ist Anlage der Forschungsrichtlinie. Diese Regelung ist regelmäßig zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

4.4 Berichtspflicht

Eine abschließende Berichtslegung über ein gefördertes Forschungssemester muss spätestens ein Jahr nach Ende der Förderung vorgelegt werden.

Kurzberichte über die geförderte Forschungstätigkeit sollen auf der Homepage der Fakultät zum Download bereitgestellt werden.

4.5 Entscheidungsfindung

Eingehende Anträge werden von den Mitgliedern des Forschungsausschusses nach der Diskussion, ggf. unter Berücksichtigung externer Expertise, gerankt. Die vergebenen Punkte werden durch die Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen dividiert. Mitglieder des Forschungsausschusses dürfen nicht über ihre eigenen Anträge bzw. über Anträge an denen sie beteiligt sind, abstimmen.